

Vom Gemeinderat am ... beschlossen

Förderprogramm ortsbildprägende Bäume

1. Förderziel

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung ortsbildprägender Bäume im Siedlungsbereich als Lebensraum für Tiere, zur Verbesserung des Stadtklimas durch Staubfilterung, Verdunstung und Sauerstoffproduktion sowie zur Verbesserung der Grünstrukturen innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen auf Ludwigsburger Gemarkung.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert werden auf Grundstücken im Eigentum natürlicher und juristischer Personen des privaten Rechts

- ortsbildprägende Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem vorhandenen Erdboden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt.
- Eiben und Hainbuchen mit einem Mindeststammumfang von 80 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem vorhandenen Erdboden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt.
- Mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm in 100 cm Höhe beträgt.

Die Stadt gibt einen Zuschuss für Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Baumgesundheit und die Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten. Die Maßnahmen sind fachgerecht gemäß der gültigen Fassung der ZTV Baumpflege der FLL durchzuführen. Den Nachweis hierüber hat die beauftragte Firma gegenüber der Stadt mit der Rechnung vorzulegen.

Auf Antrag können private Bäume, die unter die Förderkriterien fallen, in die Baumkontrolle der Stadt Ludwigsburg übernommen werden. Diese werden jährlich hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit begutachtet.

Nicht gefördert werden dagegen Lichtraumprofilschnitte. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Entsorgung von Schnittgut.

Pflegemaßnahmen sind nachweislich von Firmen durchzuführen, welche als „RAL-zertifizierte Baumpflegetriebe“ geführt sind und/ oder mindestens einen Mitarbeitenden der Kolonne haben, welche/ r die Pflegemaßnahme durchführt, eine der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann:

- Geprüfte/ r Fachagrarwirt/ in in der Baumpflege und Baumsanierung (GFB)
- European Tree Technician (ETT)
- European Treeworker (ETW)
- Bachelor of Science Arboristik

3. Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Ludwigsburg nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter 2. genannten baumpflegerischen und baumerhaltenden Maßnahmen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt 1.000 € innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.

Pro Grundstück werden maximal 4 Bäume gefördert. Wird ein Hausgarten etc. aus mehreren Flurstücken gebildet, so gilt derjenige Bereich als ein Grundstück, der als solches wahrgenommen wird bzw. mit einer gemeinsamen Einfriedung umfasst ist.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Tiefbau und Grünflächen zu stellen. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Stadt mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Abweichend hiervon kann für die Beauftragung einer Leistung zur dringlichen Abwendung einer Gefahr eine Förderung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rückwirkend gewährt werden, wenn die Maßnahme zuvor bei dem/ der zuständigen Sacharbeiter/ in angezeigt wurde.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Bezeichnung der Baumart,
- b) eine Begründung,
- c) eine Erläuterung der Maßnahme,
- d) zwei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Firmen (Die Zuschusshöhe richtet sich im Regelfall unter sonst gleichen Bedingungen nach dem günstigeren Angebot).
- e) ein/ e Lageplan/ Skizze, in dem/ der sowohl der Standort des betreffenden Baumes als auch ggf. die Standorte weiterer auf dem Grundstück stehender Bäume eingezeichnet sind.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Liegen zwingende Gründe im Sinne der Gefahrenabwehr vor, genügt zunächst eine mündliche Anzeige; die schriftliche Antragstellung ist umgehend nachzuholen.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.

Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat, sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Landkreis und Kommunen sowie deren Eigenbetriebe.

6. Entscheidung über Zuschüsse

Der Entscheidung über die Zuschussgewährung geht eine Ortsbesichtigung voraus, bei der eine Beurteilung über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der vorgesehenen Maßnahme erfolgt.

Die Stadt Ludwigsburg kann eine fachliche Begutachtung der Bäume im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beauftragen, um deren Zustand und deren Entwicklung zu dokumentieren.

Die Zuschussgewährung kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage einer Schlussrechnung sowie einer vom beauftragten Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7. Verpflichtung des Antragstellers

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geförderten Bäume für mindestens 5 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Ludwigsburg.

Erlaubt sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind zu dokumentieren und der Stadt Ludwigsburg spätestens eine Woche nach der Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

Sofern innerhalb von 5 Jahren geförderte Bäume gefällt werden, behält sich die Stadt das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor. Die Rückforderung erfolgt, wenn die Fällung des geförderten Baumes nicht zur Gefahrenabwehr notwendig war oder ohne Zustimmung der Stadt erfolgte.

Die Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume erfolgt, wenn

- der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann
- ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung nicht zumutbar ist
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Anträge auf Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume sind vom Eigentümer vor Durchführung der Fällung bei der Stadt Ludwigsburg schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und sollen einen Lageplan des betroffenen Baumes enthalten. Die Zustimmung zur Fällung wird schriftlich erteilt.

8. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

9. Datenschutz

Die Stadt Ludwigsburg ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die entsprechenden Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen und den Unterlagen des Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern erhoben werden.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und ist nicht befristet.